

# Satzung

## des Sportclub Birkenfeld 1919 e.V.

### §1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Sportclub Birkenfeld 1919 e.V. hat seinen Sitz in 55765 Birkenfeld. Der Verein ist unter Nr. 23 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idar-Oberstein eingetragen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportorientierten Jugendarbeit. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe aller Vereinsorgane, die Gestellung und Ausbildung von Schiedsrichtern zu fördern und zu unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Arbeit keine finanziellen Entschädigungen, außer in den Sonderfällen des §17, Abs. 2 dieser Satzung. Unabhängig hiervon können entstandene Aufwendungen ersetzt werden. Dies bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
4. Die Vereinsfarben sind Rot und Schwarz.
5. Der Verein ist frei von politischen, religiösen oder rassistischen Tendenzen und enthält sich aller diesbezüglichen Stellungnahmen.

### §2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Sportclub Birkenfeld zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
3. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung.

### §3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, die Liquidation bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung des Vereins oder bei Verstößen gegen die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe des Vereins.

- b) bei Nichtzahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge und erfolgter schriftlicher Mahnung. In der schriftlichen Mahnung ist das säumige Mitglied auf die entstehenden Konsequenzen seiner Nichtzahlung hinzuweisen.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die satzungsgemäßen Interessen des Vereins oder grob unsportlichem Verhalten.
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

#### §4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der eventuell zu erhebenden außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins können von der Beitragspflicht befreit werden.

#### §5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Vereinsmitglieder in den Vorstand wählbar.
2. Bei der Wahl von Jugendvertretern für den erweiterten Vorstand sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr stimmberechtigt. Als Jugendvertreter sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar.

#### §6 Disziplinarordnung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen beschlossen werden:
  - a) Verweis
  - b) Angemessene Geldbuße
  - c) Zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und/oder der Benutzung der Sportanlagen und des Vereinsgeländes
  - d) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spiel- und Sportbetrieb sowie sonstiger Veranstaltungen des Vereins
  - e) Ausschluss aus dem Verein (vgl. §3, Abs. 3)
2. Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind gegenüber dem Mitglied mit Begründung und Angabe möglicher Rechtsmittel auszusprechen.

#### §7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein (§2, Abs. 2) sowie gegen Maßnahmen nach §6 dieser Satzung ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei (2) Wochen, vom Zugang des Bescheides an gerechnet, beim Vorstand schriftlich einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand binnen 4 Wochen

## §8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

## §9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben und Rechten gehören u.a.:
  - a) Die Festlegung der grundsätzlichen Vereinsarbeit
  - b) Die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Ausschüsse und des Ältestenrates sowie deren Entlastungen
  - c) Die Wahl von zwei (2) Kassenprüfern
2. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Bedarf können weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
3. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen:
  - a) Wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst, oder
  - b) Dieses schriftlich von mindestens 20% der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorsitzenden beantragt wird.

In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen zwei (2) Wochen gemäß §9, Abs. 4 einzuberufen.

4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzenden. Sie erfolgt entweder schriftlich an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung oder in einem Birkenfelder Wochenblatt. Die Einladung erfolgt frühestens drei (3) Wochen, jedoch spätestens eine (1) Woche vor der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Die Abstimmungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen grundsätzlich per Akklamation, es sei denn, ein (1) anwesendes stimmberechtigtes Mitglied stellt den Antrag auf geheime Abstimmung. Ohne Beratung und Abstimmung ist diesem Antrag zu entsprechen.
7. Tagesordnungspunkte, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt sind, können vor Eintritt in die Tagesordnung als weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der entsprechende Antrag kann durch den Vorstand, den erweiterten Vorstand oder von mindestens zehn (10) anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

Das gleiche Verfahren gilt für die Absetzung von Punkten, die in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt waren.

Ein Dringlichkeitsantrag der eine Satzungsänderung zum Ziel hat, bedarf zur Aufnahme in die Tagesordnung des einstimmigen Votums der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### §10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstand Verwaltung und Organisation
  - dem Vorstand Finanzen
  - dem Vorstand Sport
  - dem Vorstand Jugendsport
  - dem Vorstand Liegenschaften

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstand im Sinne des §26, Abs. 2 BGB sind der Vorstand Verwaltung und Organisation sowie der Vorstand Liegenschaften. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt, auf der Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Anregungen des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse den Verein.
4. In jedem Quartal findet mindestens eine Sitzung des Vorstandes statt. Zu den Sitzungen lädt einer der Vorsitzenden ein und leitet diese. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Bedarf können die Vorsitzenden weitere Personen zu den Sitzungen des Vorstandes einladen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können an sämtlichen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilnehmen.

#### §11 erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - dem 1. Platzkassierer
  - dem Beitragskassierer, der gleichzeitig stellvertretender Vorstand Finanzen ist
  - dem Wirtschaftskassierer
  - dem 1. Platz- und Gerätewart
  - den Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse und Abteilungen
  - dem Vorsitzenden des Ältestenrates
  - zwei Jugendvertretern

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes lädt einer der Vorsitzenden ein und leitet diese. Im Jahr findet mindestens eine Sitzung des erweiterten Vorstandes statt.
3. Zu den Aufgabe des erweiterten Vorstandes zählen insbesondere:
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Überwachung der Arbeit des Vorstandes
  - die Festlegung von Direktiven für die Arbeit des Vorstandes

4. Der erweiterte Vorstand ist über die Arbeit des Vorstandes laufend zu unterrichten, spätestens jedoch bei Sitzungen dieses Gremiums.

#### §12 Ausschüsse

1. Folgende Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:
  - Spielausschuss
  - Jugendausschuss

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren.

2. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Ausschüsse arbeiten in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterliegen jedoch der Richtungsgebungskompetenz des Vorstandes.
4. Die Ausschussvorsitzenden und Abteilungsleiter sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Auf Verlangen des Vorstandes sind sie diesem zur Rechenschaft verpflichtet.

#### §13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens zehn (10) Jahren angehören müssen und die das fünfzigste (50.) Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.
2. Der Ältestenrat sollte, basierend auf seiner Erfahrung, die Arbeit des Vorstandes begleiten und unterstützen. Daneben wird der Ältestenrat als Schlichtungsstelle in letzter Instanz tätig, soweit diese Fälle nicht unter §7 dieser Satzung fallen.

#### §14 Kassenprüfung

Die Kasse wird jedes Jahr durch zwei (2), von der Mitgliederversammlung auf zwei (2) Jahre zu wählende, Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

#### §15 Protokollierung der Beschlüsse

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins ist durch den vorher festgelegten Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von einem der Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind aufzubewahren.

#### §16 Ordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Arbeit des Vereins kann sich der Verein oder einzelne Abteilungen und Ausschüsse des Vereins Ordnungen geben.

Diese dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen, sondern ergänzen diese. Die erstellten Ordnungen bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

#### §17 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter, für die keine Vergütung gezahlt wird. Entstandene Aufwendungen können ersetzt werden.
2. Unabhängig hiervon können Trainer, Übungsleiter, Platzwart und sonstige Bedienstete gegen ein angemessenes Entgelt zur Erreichung des Vereinszwecks beschäftigt werden.
3. Zur Abgeltung allgemeiner Kosten können, basierend auf einem Vorstandsbeschluss, an Spieler Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

#### §18 Ehrung verdienter Mitglieder

Für die Verleihung der Vereinsehrennadel (Stufen in Bronze, Silber und Gold) und Urkunden für besondere Verdienste bzw. langjährige Mitgliedschaft gilt die Ehrenordnung des Vereins, die als Bestandteil dieser Satzung gilt.

#### §19 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Verdiente im Amt befindliche oder ehemalige Vorsitzende des Vereins können mit dem gleichen Quorum zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

#### §20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung kann nur erfolgen, auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn dieser dies mit mindestens drei Viertel (3/4) der Stimmen seiner gewählten Mitglieder beschließt oder dieses von zwei Dritteln (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich bei einem der Vorsitzenden beantragt wird.  
In diesen Fällen hat der Vorstand die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, in der über die Auflösung des Vereins entschieden wird.
3. Die Versammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung, in der über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll weniger als die Hälfte (1/2) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist erneut zu einer Versammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf in diesem Fall einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

5. Bei Auflösung des Vereins, dessen Aufhebung oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Birkenfeld mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports Verwendung finden darf.

#### §21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft, nachdem sie in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2015 in der vorliegenden Form beschlossen wurde.

Birkenfeld, 01.04.2015